



Allgemeine Verkaufsbedingungen (11.03.2024) **Blau Kunststofftechnik GmbH**

(1) Maßgebende Bedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle von der Blau Kunststofftechnik GmbH nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt, abgegebenen Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt, auch wenn wir uns nicht bei jedem einzelnen Rechtsgeschäft ausdrücklich darauf beziehen. Änderungen hierzu bedürfen der Schriftform. Sollten die allgemeinen Angebotsprämissen im Widerspruch zu Angaben im Angebot stehen, so gelten die Angaben des Angebots. Durch die Erteilung des Auftrages, jedenfalls aber mit der Annahme der von uns gelieferten Waren, bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen können nicht durch Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen werden.

Offensichtliche Fehler in unserem Angebot sind für uns nicht rechtlich verbindlich.

(2) Anfrage, Angebot, Preise, Bestellungen

Alle im Angebot angeführten Preise sind exkl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Angebotsgültigkeit erstreckt sich über 3 Monate ab Angebotsdatum, sofern im Angebot nichts anderes angemerkt wurde.

Um ein exaktes Angebot unterbreiten zu können, muss bereits in der Anfrage auf eventuelle Besonderheiten, wie gesetzliche Vorgaben (Pflanzenschutzverordnungen, Road Pricing, Ökosteuern, Sonder- bzw. Strafvollzüge, etc.) und kundenspezifische Anforderungen bzw. Erwartungen detailliert hingewiesen werden, wobei wir uns im Falle von wesentlichen Veränderungen der Kalkulationsgrundlagen (siehe oben), Preisanpassungen auch bei bestehenden Verträgen vorbehalten.

Dem Angebot liegt ein Materialgrundpreis Stand des Angebotsabgabequartals zugrunde, wenn nicht anders im Angebot ausgewiesen. Zu Produktionsbeginn („SOP“) wird der Materialpreis zur Gänze angepasst. Darüber hinaus findet jährlich jeweils zum 1. Januar eine Teilepreisanpassung aufgrund der aktuellen Materialpreise statt. Diese Berechnung basiert auf den Durchschnittswerten der letzten 12 Monate verglichen mit dem letzten Basiswert.

Die angebotenen Informationen sind vertraulich und dürfen Dritten nicht bekannt gegeben werden.

Zahlungsbedingungen: am 25. des der Auslieferung und dem Rechnungsdatum folgenden Monats netto, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle einer Überschreitung der Zahlungstermine behalten wir uns vor, eine Bankgarantie oder eine Vorauszahlung für Lieferungen zu fordern. Auch wenn ein Zahlungsziel „xx Tage nach freigegebener Erstbemusterung“ im Angebot aufscheint, wird die Zahlung spätestens sechs Wochen nach Aussendung der Erstbemusterung ohne weitere Aufforderung fällig, sofern keine Verwerfung der Bemusterung vorliegt. Die Serienlieferung kann nur nach Erstmusterfreigabe und vollständiger Bezahlung erfolgen.

Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug kommen, so verrechnet der Auftragnehmer Verzugsspesen in Höhe von 8 % und die jeweils angefallenen Mahnspesen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist unbeschränkt zur Aufrechnung berechtigt.

Wenn im Angebot nichts anderes angemerkt ist, so sind die Werkzeugkosten zu 100 % angeboten, eine Umlage auf den Teilepreis ist nicht erfolgt. Werden die gesamten Werkzeugkosten vom Auftraggeber vollständig bezahlt, so geht das

Werkzeug in das Eigentum des Auftragsgebers über. Sollten im Angebot keine Werkzeugkosten aufscheinen, so ist das Werkzeug Eigentum des Auftragnehmers.

Bestellungen bedürfen immer der Schriftform; mündlich erteilte Aufträge sind nicht verbindlich. Auftragsbestätigungen werden nur bei expliziter Aufforderung durch den Auftraggeber oder bei Abweichungen zwischen Angebot und Bestellung an den Auftraggeber zurückgesendet.

Sollte die Bestellung abweichend zu unserem Angebot ausgestellt werden, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Leistungsumfang gegebenenfalls neu zu bewerten.

Pönalen vom Auftraggeber sind in unserem Angebot nicht berücksichtigt und werden auch nicht pauschal akzeptiert, sondern bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Die jährliche Requalifikationsprüfung entsprechend ISO TS 16949 wird gemäß unserer internen Festlegung durchgeführt; die entsprechenden Aufzeichnungen können vor Ort eingesehen werden. Sollten darüber hinaus seitens des Auftraggebers Anforderungen hinsichtlich Umfangs und Übermittlung von Dokumenten bestehen, sind diese im Angebot kostenmäßig nicht berücksichtigt.

Die aus der vertraglichen Beziehung sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen, sowie die in den vom Auftragnehmer abgegebenen Angeboten angeführten Geldwerte sind EURO-Beträge.

Bei Abwicklung der Importformalitäten (DDP) durch den Auftragnehmer werden die Kosten für die Verzollung an die jeweils gültigen Tarife des Importlandes umgehend angepasst, falls sich diese ändern oder von den kalkulierten Tarifen abweichen sollten. Dasselbe gilt für die Einfuhrumsatzsteuer, falls diese im Angebotspreis inkludiert ist. Weiters erhöht sich der Teilepreis um die Einfuhrumsatzsteuer, falls sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass diese entgegen der Kalkulation nicht vom Importland rückerstattet wird. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachträgliche Mehrkosten durch Nicht-Rückerstattung der Einfuhrumsatzsteuer oder Abweichungen bei Verzollungskosten an den Auftraggeber zu verrechnen.

Abweichungen zwischen kalkulierten und vom Auftragnehmer getragenen öffentlichen Abgaben und Gebühren im Empfängerland (Zoll,...) und tatsächlichen Abgaben und Gebühren werden beim Teilepreis angepasst. Betroffen sind Abweichungen aufgrund falscher Annahmen, Fehlinformationen sowie gesetzlicher Änderungen.

Zahlungsübermittlungen durch den Auftraggeber werden generell nur via Überweisung akzeptiert, eine andere Zahlungsform muss im Einzelfall dezidiert ausgehandelt werden.

(3) Bedarfe

Falls im Angebot nicht anders ausgewiesen, basiert die größtmögliche Wochenkapazität (Auslegung der Werkzeuge und Anlagen) auf folgender Rechnung: Durchschnittlicher Jahresbedarf lt. Vertrag bzw. Angebot / 50 Wochen + max. 15 %. Darüberhinausgehende Mengen bedürfen im Einzelfall unserer Prüfung und einer gegenseitigen Abstimmung.

Sofern im Angebot nichts anderes ausgewiesen wird, ist die Basis der Angebotslegung die der Anfrage zugrunde gelegte Gesamt-Stückzahl. Bei Nichterreichung der durchschnittlichen Jahresstückzahl (Erfüllungsgrad unter 80 %) behält sich der Auftragnehmer vor, nicht amortisierte Anlagenkosten, Investitionen und/oder Umlagebeträge sowie sonstige Fixkosten auch während der Laufzeit des Vertrages zur Nachverrechnung zu bringen.

Sollte das im Angebot angegebene Volumen - aus welchen Gründen auch immer - nicht bestellt bzw. abgerufen werden (z.B. aufgrund Projektabbruch, Lieferantenwechsel, etc.) und dadurch vom Auftragnehmer investierte Werkzeuge/Vorrichtungen und sonstige Fixkosten nicht zur Gänze über den Teilepreis amortisiert werden, so garantiert der Auftraggeber, den nicht amortisierten Anteil unmittelbar nach Projektabbruch bzw. Projektende dem Auftragnehmer rückzuerstatten.

Dem Angebot liegen bei europäischen Auftraggebern eine Lieferfreigabe von 1 Monat und eine Produktionsfreigabe von 3 Monaten zugrunde. Für die restlichen Auftraggeber gelten eine Lieferfreigabe von 2 Monaten und eine Fertigungsfreigabe von 4 Monaten, sofern im Angebot nichts anderes ausgewiesen wurde.

Eine vom Auftraggeber geforderte Ersatzteilepflicht wird bis zu einem Ausmaß von 10 Jahren nach Serienauslauf akzeptiert. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, zu Serienauslauf ein auf den Ersatzteilebedarf abgestimmtes Angebot abzugeben. Ersatzteilepreise nach Serienauslauf sind gesondert zu vereinbaren. Serviceteile während der laufenden Serie werden zum Serienpreis zuzüglich angemessener Zuschläge verrechnet. Nach Ablauf von 10 Jahren Lieferverpflichtung nach End of Production wird der Auftragnehmer an den Auftraggeber herantreten und eine Erlaubnis zur Werkzeugverschrottung

anfordern, diese wird vom Auftraggeber schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Ein etwaiger Allzeitbedarf muss vor der Werkzeugverschrottung gesondert vereinbart werden.

Die im Angebot angeführte Lieferlosgröße oder Mindestabnahmemenge ist vom Auftraggeber bindend einzuhalten. Sollte die Bestellung / der Lieferabruf abweichend ausgestellt sein, so erfolgt die Lieferung in der Höhe der im Angebot angegebenen Lieferlosgröße bzw. der in der Verpackungsanweisung festgelegten Verpackungseinheit.

(4) Logistik und Transport

Um eine exakte Disposition durchführen und garantieren zu können, ist der Auftraggeber verpflichtet, im Lieferabruf Abrufmengen auf Wochenbasis für die folgenden 8 Arbeitswochen und für weitere 8 Arbeitswochen auf Monatsbasis zu übermitteln. Der Auftragnehmer betrachtet eine Woche vor Auslieferung den Abruf als verbindlich und somit nicht mehr veränderbar. Für die darauffolgenden Wochen sind Schwankungen von +/- 10 % mit der Logistikabteilung abzustimmen und gesondert zu vereinbaren. Die Erfüllung der Lieferabrufe erfolgt grundsätzlich einmal wöchentlich.

Die im Angebot angegebenen Lieferzeiten für Werkzeuge und Betriebsanlagen beziehen sich auf die freien Kapazitäten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Wir behalten uns vor, diese im Auftragsfalle gegebenenfalls neu zu bewerten.

Die Einhaltung der angebotenen Lieferzeiten setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

Für den Fall der Hilfestellung im Rahmen der Beladung hält der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich sämtlicher Ansprüche schad- und klaglos.

Die Verpackung ist für jedes Produkt vor Vertragsabschluss gemeinsam festzulegen, in einem Verpackungsdatenblatt zu dokumentieren und von beiden Seiten freizugeben.

Der Auftragnehmer übernimmt weder Verantwortung noch Kosten für die Entsorgung des Verpackungsmaterials der gelieferten Ware. Im Falle einer Vereinbarung „Leergebinde im Austausch“ geht der Auftragnehmer davon aus, dass die Leergebinde in sauberem Zustand, frei von Verpackungsmaterial vom Auftraggeber beigestellt werden. Anderenfalls behält sich der Auftragnehmer vor, entsprechende Reinigungs- bzw. Entsorgungskosten an den Auftraggeber zu verrechnen.

Zusätzlich sind Leergebinde im Austausch im Zuge der Anlieferung beim Auftraggeber sofort zu tauschen. Abweichungen dazu sind mit dem Auftragnehmer gesondert zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten. Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber den Wiederbeschaffungspreis für Paletten und Gitterboxen in Rechnung zu stellen, wenn wir diese nicht binnen 4 Wochen ab Eintreffen beim Auftraggeber zurückerhalten haben.

Sofern nicht anders im Angebot angeführt, wurde die Ware exkl. Verpackung angeboten.

Vom Auftragnehmer ausgelieferte Ware wird, sofern keine spezielle Vereinbarung getroffen ist, nicht gesondert gegen Rost geschützt geliefert.

Als Lieferbedingung gilt ab Werk Grevenbroich gemäß Incoterms2020, sofern nichts anderes gesondert vereinbart wurde.

Rücksendungen bestellter Waren sind mit dem Auftragnehmer schriftlich im Vorhinein zu vereinbaren.

(5) Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten bzw. auf Bestellung angefertigten Waren / Werkzeuge bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Auftraggebers im Eigentum des Auftragnehmers. Für den Fall der Veräußerung der Waren durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser, die daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehalts des Auftragnehmers bis zur Höhe der offenen Forderung an den Auftragnehmer abzutreten. Der Kunde des Auftraggebers ist unmissverständlich darüber zu informieren, dass der Kaufgegenstand unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers steht. Der Auftragnehmer ist zur Abtretung der Forderungen an einen Dritten berechtigt. Eingehende Zahlungen des Auftraggebers werden stets nach § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers können alle übrigen Forderungen gegen den Auftraggeber fällig gestellt werden. Der Auftraggeber hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die dem Auftragnehmer oder einem Dritten, an den eine Forderung abgetreten wurde und aus dem Zusammenhang mit einem erfolgreichen Inkassoverfahren gegen den Auftraggeber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

(6) Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Zuge der Angebotslegung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zeichnungen, Daten, Muster, Modelle, Schablonen oder ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst irgendwie zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(7) Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet ausschließlich Gewähr für die mangelfreie Erfüllung des angebotenen Liefer- und Leistungsumfanges. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme des Liefer- und Leistungsumfanges.

(8) Haftung, Produkthaftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber ausschließlich für Schäden, welche er nachweislich durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Außerachtlassung der anerkannten Regeln der Technik bzw. durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat. Eine Haftung des Auftragnehmers für indirekte oder Folgeschäden (einschließlich Mangelfolgeschäden), wie z. B., aber nicht ausschließlich, Schäden aus einer Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn oder Zinsverlust wird ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, aus welchen Gründen auch immer, ist insgesamt auf den Wert des jeweiligen Jahresauftragsvolumens beschränkt.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden gegenseitig über geltend gemachte Produkthaftungsansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem angebotenen Liefer- und Leistungsgegenstand in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Abwehr derartiger Ansprüche im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu unterstützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer hinsichtlich Produkthaftungsansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten, es sei denn, der Anspruch Dritter stützt sich nachweislich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Außerachtlassung der anerkannten Regeln der Technik durch den Auftragnehmer.

(9) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien Auftraggeber und Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(10) Qualität

Werte zur Prozessfähigkeit sind einvernehmlich festzulegen. Eine Prozessfähigkeit in der Serie von $cpk \geq 1.33$ wird nur für jene Maße akzeptiert, die zum Angebotszeitpunkt bekannt bzw. akzeptiert sind. Für nachträglich hinzukommende Änderungen bzw. Prozessfähigkeit behält sich der Auftragnehmer vor, ein überarbeitetes Angebot nachzureichen.

(11) Allgemeine Bestimmungen

Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Eine ordentliche Kündigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses ist durch jede Partei mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsende möglich. Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber vergütet dieser dem Auftragnehmer binnen 14 Tagen nach Vertragsende die bis zum Zeitpunkt des Vertragsendes angefallenen und noch nicht amortisierten Einmal- und Fixkosten, allfälligen typenspezifischen Invest etc.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unberührt. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich des zuständigen ordentlichen Gerichts in Mönchengladbach als vereinbart. Der Auftragnehmer ist wahlweise auch berechtigt, den Auftraggeber an dem für den Auftraggeber zuständigen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.